



DIE VERMITTLER

BUNDESVERBAND DEUTSCHER VERSICHERUNGSKAUFLEUTE e.V.

Stellungnahme

des

Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute (BVK) e.V.

zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 29.09.2025

I. Vorbemerkung

Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. (BVK) ist Berufsvertretung und Interessenverband der selbständigen Versicherungs- und Bausparkaufleute in Deutschland. Er ist das berufspolitische Sprachrohr von über 40.000 Versicherungs- und Bausparkaufleuten gegenüber der Öffentlichkeit, den Versicherungsunternehmen und der Politik sowohl in Deutschland als auch in der Europäischen Union. Der Verband fördert die Interessen seiner Mitglieder und nimmt ihre beruflichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Belange wahr. Aus diesem Grund nimmt der BVK gerne die Möglichkeit wahr, zu dem vorgeschlagenen Entwurf Stellung zu beziehen.

II. Allgemeine Anmerkungen

Grundsätzlich begrüßt der BVK das Ziel des Gesetzesentwurfs, Verbraucherinnen und Verbraucher durch klarere Informationen und stärkeren Schutz vor irreführenden oder manipulativen Geschäftspraktiken besser zu schützen. Der ökologische Wandel ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, bei der Transparenz, Verlässlichkeit und Fairness im Marktverhalten aller Akteure von zentraler Bedeutung sind.

Gleichwohl sehen wir in der derzeitigen Ausgestaltung des Entwurfs in Teilen erhebliche praktische Herausforderungen für Vermittlerbetriebe. Diese müssen im Alltag eine Vielzahl europäischer und nationaler Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten erfüllen.

Neue Anforderungen dürfen daher nicht zu weiterer Bürokratisierung, Regulierung oder zu Rechtsunsicherheiten führen.

Einzelbewertung ausgewählter Regelungsvorhaben

1. Werbung mit Umweltaussagen/„Green Claims“/Präzisierung des Begriffs „Umweltaussage“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 UWG-E)

Der BVK unterstützt das Ziel, irreführende Umwelt- oder Nachhaltigkeitsaussagen („Greenwashing“) zu unterbinden. Jedoch wird mit dem aktuellen Entwurf ein sehr hoher Nachweis- und Prüfmaßstab festgelegt, der insbesondere für kleinere Vermittlerbetriebe kaum praktikabel ist.

Kritikpunkte und Anregungen

Für Aussagen wie „klimaneutral“ oder „umweltfreundlich“ soll künftig ein konkreter Nachweis einer anerkannten Umweltleistung vorliegen müssen. Dies ist in der Praxis für Vermittler, die sich auf Angaben von Versicherern stützen, kaum umsetzbar. Hier braucht es eine klarere Abgrenzung zwischen Produktwerbung der Hersteller und Marketingaussagen der Vermittler.

Die Pflicht, bei Aussagen zu künftigen Umweltleistungen einen öffentlich einsehbaren, extern geprüften Umsetzungsplan vorzulegen, ist für Vermittler wirtschaftlich und organisatorisch nicht leistbar. Der Gesetzgeber sollte Ausnahmen oder Erleichterungen für KMU und Einzelvermittler vorsehen.

Der Begriff der „anerkannten Umweltleistung“ ist im Entwurf unbestimmt. Eine abschließende oder beispielhafte Liste zulässiger Standards oder Nachweise wäre wünschenswert, um Rechtssicherheit zu schaffen. Der Begriff der „Umweltaussage“ ist sehr weit und auslegungsbedürftig formuliert. Im Bereich der Finanzdienstleistungen sind Produkte betroffen, die keine Nachhaltigkeitsmerkmale für sich selbst in Anspruch nehmen, die aber so ausgestaltet sind, dass sie nachhaltiges Verhalten der Kunden fördern.

2. Nachhaltigkeitssiegel und Zertifikate

Die Anforderung, dass Nachhaltigkeitssiegel nur bei staatlicher Anerkennung oder transparentem Zertifizierungssystem zulässig sind, ist nachvollziehbar. Allerdings besteht hier das Risiko, dass bereits verbreitete, aber nicht staatlich regulierte Siegel abrupt unzulässig werden.

Empfehlung

Es sollte eine Übergangsregelung für bestehende Siegel und eine Zulassungssystematik auf Bundes- oder EU-Ebene etabliert werden, die Orientierung und Planungssicherheit für die Branche schafft.

3. Dark Patterns und digitale Beeinflussung

Die Bekämpfung manipulativer Online-Designs ist ein sinnvolles Ziel. Vermittlerbetriebe, die digital Versicherungen oder Finanzprodukte vermitteln, müssen jedoch wissen, was konkret als „unangemessen beeinflussend“ gilt.

Kritikpunkte und Anregungen

Begriffe wie „unangemessene Beeinflussung“ oder „manipulative Gestaltung“ sind auslegungsbedürftig. Der BVK fordert hier praxisnahe Leitlinien oder Positiv-/Negativbeispiele, idealerweise in Abstimmung mit der BaFin.

Bei Gestaltung digitaler Interfaces sind viele Vermittler auf Drittanbieter-Software angewiesen. Hier sollte geprüft werden, ob Pflichten auf Softwareanbieter ausgeweitet werden können, damit Vermittler nicht allein für etwaige Gestaltungsdefizite haften.

4. Transparenz- und Informationspflichten

Die neuen Anforderungen an die Transparenz von Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen bedeuten für die Branche zusätzliche Prüf- und Dokumentationsaufwände. Insbesondere die Pflicht zur Offenlegung von Standards, Nachweisen und ggf. Umsetzungsplänen ist mit hohem Aufwand verbunden.

Empfehlung

Eine klare Verantwortungsverteilung zwischen Produktgeber (Versicherer/Bank) und Vertrieb (Makler/Vermittler) ist notwendig.

5. Haftungsrisiken und Sanktionsrahmen

Die Einführung potenziell hoher Bußgelder (bis zu 4 % des Jahresumsatzes) birgt erhebliche Risiken – gerade für kleine und mittelständische Betriebe. In der Vermittlerbranche, die ohnehin stark reguliert ist, drohen neue Haftungsquellen durch fehlerhafte Werbeformulierungen, fehlerhafte Online-Gestaltung oder unsichere Siegelnutzung.

Forderung

Die Verhältnismäßigkeit der Sanktionen muss gewahrt bleiben: Für kleine Unternehmen sollten die Sanktionen gedeckelt oder abgestuft sein.

Beratungsfehler oder -versäumnisse bei Umweltaspekten sollten nicht automatisch als Wettbewerbsverstoß gewertet werden, wenn keine Täuschungsabsicht besteht.

III. Auswirkungen auf die Vermittlerpraxis

Die Umsetzung der geplanten Änderungen des UWG wird für die Versicherungs- und Finanzbranche weitreichende Folgen haben. Der BVK weist darauf hin, dass insbesondere kleine Vermittlungsbetriebe von zusätzlichen Nachweispflichten, Informationsanforderungen und technischen Anpassungspflichten betroffen sind.

Neben neuen Haftungsrisiken entstehen erhebliche Kosten durch rechtliche Prüfungen, technische Umstellungen, externe Zertifizierungen oder Schulungen.

IV. Fazit und Forderungen

Der BVK unterstützt die Zielsetzung des Gesetzgebers, Verbraucher besser zu schützen und Greenwashing einzudämmen. Gleichzeitig fordern wir eine praxisnahe und verhältnismäßige Ausgestaltung, die den besonderen Strukturen der Vermittlerbranche Rechnung trägt.

Bonn, den 10.10.2025

Bundesverband

Deutscher Versicherungskaufleute e.V.